



Gemeinde Eglisau

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 28. Juli 2025

06.01.05.01 **kommunale Richtplanung**
06.01.05.01 **Kommunale Richtplanung Teilrevision 2022**

259. **Teilrevision kommunale Richtplanung, Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung** **A**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Der kommunale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Er konkretisiert die Vorgaben des kantonalen und regionalen Richtplans, enthält die kommunalen verkehrlichen Festlegungen und dient der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Der rechtskräftige Verkehrsplan aus dem Jahr 1987 mit Änderungen von 1991 definiert die Netze für den motorisierten Verkehr sowie für den Fuss- und Veloverkehr.
2. Seit der letztmaligen Teilrevision des Verkehrsplans vor 33 Jahren haben sich sowohl die kommunalen Rahmenbedingungen als auch die kantonalen Vorgaben verändert. Die parallellaufende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung soll deshalb auch dazu genutzt werden, die Inhalte des Verkehrsplans zu prüfen und zu aktualisieren.
3. Der Gemeinderat Eglisau hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2024 die revidierte Richtplanung gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 27. Januar bis 28. März 2025 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der neben- und übergeordneten Planungsträger sowie die zweite kantonale Vorprüfung.
4. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Vorlagen und den Planinhalten äussern und Einwendungen dagegen vorbringen. Sämtliche Anträge wurden auf ihre Zweckmässigkeit hin geprüft. Der Umgang mit den Einwendungen ist im Planungsbericht nach Art. 47 RPV dokumentiert und begründet. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung an der Gemeindeversammlung entschieden.
5. Gemäss Art. 14 Ziff. 1 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplans verantwortlich. Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist am 9. September 2025 geplant. Die Teilrevision der kommunalen Richtplanung ist nun bereit zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.
6. Wird die Vorlage angenommen, beabsichtigt der Gemeinderat, die Teilrevision nach Rechtskraft der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich zeitnah in Kraft zu setzen.

II. Beschluss

1. Die Teilrevision der kommunalen Richtplanung wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 9. September 2025 verabschiedet.
2. Der beleuchtende Bericht wird genehmigt. Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Der revidierte kommunale Richtplan Verkehr, beinhaltend die Richtplankarte 1 (Strassen / öffentlicher Verkehr) und die Richtplankarte 2 (Fuss- und Veloverkehr / Erholungsgebiete), wird, gestützt auf § 32 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), festgesetzt.

Der Bericht zu den Einwendungen wird, gestützt auf § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), genehmigt.

Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.

Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die Teilrevision der kommunalen Richtplanung der Gemeinde Eglisau zu genehmigen.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Gemeinderat. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Teilrichtpläne Siedlungsplan, Landschaftsplan und Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen vom 25. November 1987 aufgehoben.

3. Die Richtplankarte 1 (Strassen / öffentlicher Verkehr), die Richtplankarte 2 (Fuss- und Veloverkehr / Erholungsgebiete) sowie der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie werden der Aktenuflage zur Information beigegeben.
4. Das Geschäft wird an der Gemeindeversammlung durch den Ressortvorsteher Bau und Planung vertreten.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
6. Über diesen Beschluss wird auf www.eglisau.ch als Newsmeldung berichtet.

III. Mitteilung an

1. Nicolas Wälle, Ressortvorsteher Bau und Planung (per E-Mail)
2. Mitglieder Projektgruppe (per E-Mail)
3. Geschäftskreis Bau und Planung (per E-Mail)
4. Dossier-Verantwortung: Lucas Müller, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Eglisau



Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident



Lucas Müller
Gemeindeschreiber



Versand: 31. Juli 2025